



AMTSBLATT für die Stadt Leuna

16. Jahrgang

Leuna, den 08. Oktober 2025

Nummer 37

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 14.10.2025 | 1 |
| 2. | Öffentliche Bekanntmachung
Melderechtliche Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz | 2 |
| 3. | Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikalien-sicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie) in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis | 5 |

1.

Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales am 14.10.2025



STADT LEUNA

Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales der Stadt Leuna

Sitzungstermin: Dienstag, 14.10.2025, 17:30 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales vom 09.09.2025
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Informationen der Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
 - Stand Neubau KiTa Zöschen
 - Zur Frage der Entscheidung zu Schließzeiten in der KiTa Zweimen während der Sommerferien
 - Vereinbarung mit der Stadt Merseburg zur Vergabe des Walter-Bauer-Preises
 - Stand der Jugendarbeit in den Jugendclubs der Aue
- 6 Anfragen und Anregungen der Stadträtinnen/Stadträte und sachkundigen Einwohner
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 Antrag der SPD-Fraktion Leuna des Stadtrates der Stadt Leuna zur finanziellen Unterstützung für das Frauen- und Kinderschutzhause Merseburg

BV-117-2025**Nichtöffentlicher Teil**

- 8 Behandlung von Einwendungen zum Protokoll der Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales vom 09.09.2025
- 9 Anfragen und Informationen der Verwaltung, der Stadträtinnen und Stadträte und der sachkundigen Einwohner

Öffentlicher Teil

- 10 Schließung der Sitzung

gez. Melanie Gimmler
Ausschussvorsitzende

<p style="text-align: center;">2. Öffentliche Bekanntmachung Melderechtliche Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz</p>

Öffentliche Bekanntmachung
Melderechtliche Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

Wie jedes Jahr möchten wir Sie darauf hinweisen, dass alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, in bestimmten Fällen der Übermittlung der Daten zu Ihrer Person ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Die folgenden melderechtlichen Widerspruchsrechte können jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung ausgeübt werden; es kann nicht per E-Mail oder telefonisch widersprochen werden:

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz).
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk** (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz).
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage** (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz).
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz).
- 5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz).

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, können Sie dazu auch das Formular „Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten in besonderen Fällen“ nutzen. Das Formular finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Leuna.

Wichtiger Hinweis: Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine solche Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Die Erklärung bleibt bis zum ausdrücklichen Widerruf bestehen.

Den ausgefüllten Antrag geben Sie bitte im Einwohnermeldeamt ab oder senden ihn per Post an:

**Stadt Leuna
Einwohnermeldeamt
Rathausstraße 1
06237 Leuna**

Leuna, 01. Oktober 2025

Stadt Leuna

gez. Bedla
Bürgermeister

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre	Eingangsstempel
---------------------------------------------------------	-----------------

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

- 1 Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die **Religionsgesellschaft meines Ehegatten** übermittelt werden.
- 2 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein **Alters- oder Ehejubiläum** begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).
- 3 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen** und andere **im Zusammenhang mit Wahlen** und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).
- 4 Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an **Adressbuchverlage** nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
- 5 Ich widerspreche der Datenübermittlung an das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG). Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Datum und Unterschrift

Amtliche Vermerke:

3.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UPM
Biochemicals GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von
Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie) in 06237
Leuna, Landkreis Saalekreis**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie) in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 06.06.2025 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus
Holzschnitzeln (Bioraffinerie)**

hier: Errichtung und Betrieb einer Flotationsanlage

in 06237 Leuna

Gemarkung: Leuna,

Flur: 16, 5,

Flurstücke: 297, 325.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Bioraffinerie auf dem Baufeld zwischen den Werksstraßen 7 und 11 sowie F und H erstreckt sich über mehrere Prozessbereiche und Gebäude im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 8.2 der Stadt Leuna, der das Gebiet als Industriegebiet (GI) ausweist. Die Gebäude und technischen Anlagen sind zu Funktionsgruppen (Betriebseinheiten, BE) gruppiert, Verbindungen zwischen den einzelnen Funktionsgruppen werden über Rohrbrücken, Förderbänder, Schienen und Straßen realisiert. Jeder Funktionsgruppenkomplex ist allseitig über Fahrwege erreichbar. Der Standort der UPM befindet sich weder innerhalb eines Wasserschutz-, Überschwemmungs- noch eines Heilquellschutzgebietes.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zu erwarten sind. Geruchsintensive Stoffe befinden sich in geschlossenen, technisch dichten Apparaten. Damit wird sichergestellt, dass diese Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht freigesetzt werden. Atemgase von Apparaten werden Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt. Dosierstellen, an denen Abgase geruchsintensiver Stoffe freigesetzt werden können, werden abgesaugt und die Abgase den Abgasreinigungseinrichtungen zugeführt. Der im Flotationsprozess anfallende Flotatschlamm wird von der Zentrifuge direkt in abgedeckte Container überführt und wird, aufgrund der erwarteten Mengen, umgehend über eine Entsorgungsfirma schadlos entsorgt. Die entstehenden Gerüche sind als geringfügig und nicht erheblich nachteilig im Zusammenhang mit der UVP-Vorprüfung einzustufen.

Anhand der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass sich durch den Betrieb der geplanten Flotationsanlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schallimmissionen der Bioraffinerie ergeben werden.

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Stoffe nach Störfall-Verordnung in der Bioraffinerie eingesetzt. Dadurch ergeben sich hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen der Störfall-Verordnung keine zusätzlichen Anforderungen.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen an Luftsabstoffen verbunden, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie insbesondere auf die nächstgelegenen Europäischen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden. Aus der geplanten Änderung ergeben sich keine relevanten Schadstoffimmissionen, sodass keine Schadstoffeinträge für das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Aufgrund der Beschaffenheit der eingesetzten Stoffe und der Konzeption der Anlage (z.B. Lagerung und Handhabung von Stoffen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) ist eine Schadstoffkontamination des Bodens am unmittelbaren Vorhabenstandort bei sachgemäßer Handhabung ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist keine zusätzliche Flächenneuversiegelung erforderlich. Hinsichtlich der in der Bioraffinerie entstehenden Abwasserströme (AW01 und AW02) ergeben sich hinsichtlich der Abwasserart, der Entstehungsorte und der Abwassermenge durch die geplante Flotationsanlage keine Änderungen.

Durch den Betrieb der Flotationsanlage entstehen keine Emissionen an Treibhausgasen, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht zu erwarten sind.

Da es zu keiner weit sichtbaren baulichen Veränderung am Vorhabenstandort kommt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu rechnen. Relevante Wirkfaktoren für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind im Vordergrund die Luftsabstoffemissionen und baubedingte Eingriffe in den Boden (mögliche Beeinträchtigung von Bodendenkmalen). Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Luftsabstoffemissionen verbunden. Eingriffe in den Boden finden ebenfalls nicht statt.

Wechselwirkungseffekte sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten, weil mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. und einzeln betrachteten Schutzgüter ausgehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

gez. Michael Bedla
Bürgermeister

(Siegel)

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna

im Internet unter: www.leuna-stadt.de

Herausgeber: Der Bürgermeister, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;

Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice

Auflagenhöhe: 1.500 Stück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mithahme aus.

Es kann abonniert werden.

Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail:
u.kaiser@stadtleuna.de